

## Landesbildungsrat des Freistaates Sachsen

---

Vorsitzender

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Herrn Abteilungsleiter Wilfried Kühner  
01079 Dresden

Nur per E-Mail: [schulgesetzaenderung@smk.sachsen.de](mailto:schulgesetzaenderung@smk.sachsen.de)  
[sophia.pfeffer@smk.sachsen.de](mailto:sophia.pfeffer@smk.sachsen.de)

Dresden, 07.03.2016

### **Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen**

**Az.: 31-6400.40/378/241**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kurth,  
sehr geehrter Herr Kühner,

mit Schreiben vom 19. Januar 2016 haben Sie dem Landesbildungsrat den Entwurf über ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen übersandt. Für die Möglichkeit, entsprechend § 63 Abs. 2 Sätze 1 und 3 SächsSchulG Stellung zu nehmen, möchten wir uns bedanken.

#### **A. Grundlagen für die Stellungnahme des Landesbildungsrates**

1. Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), wurde zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert.

Seit dieser Änderung hat der Landesbildungsrat stetig Vorschläge und Anregungen zu einer Weiterentwicklung des Schulgesetzes in seinen Beratungen thematisiert, die in diese Stellungnahme einfließen.

2. Die Mitglieder des Landesbildungsrates positionieren sich zum Gesetzesentwurf über ihre Möglichkeiten der Stellungnahme eigenverantwortlich.

3. Der Landesbildungsrat betont die **Kontinuität** und den steten **Wandel** des sächsischen Schulwesens. Er befürwortet die Weiterentwicklung des Schulwesens auch auf gesetzlicher Ebene.

4. Das SMK hat drei wesentliche Gründe für den Gesetzesentwurf („Warum eine Schulgesetznovelle?“):

- Ausbau der Möglichkeiten inklusiver Unterrichtung
- Reaktion auf richterliche Entscheidungen
- Umsetzung schulpolitischer und schulfachlicher Anliegen

Der Landesbildungsrat widmet sich Zweck und Ziel des Gesetzesentwurfes, der Frage nach dem Wozu der Schulgesetznovelle. Mit dem „Wozu?“ fragen wir nach der Zielgerichtetheit, nach der (zukünftigen) Absicht. Der zu erreichende Zweck wird als Wirkung vorausgedacht.

5. Betrachtet man den Gesetzesentwurf unter diesem Denkansatz, ist er sehr defensiv. Er passt sich der Vergangenheit an, indem er gesetzlich das nachholt, was vorgegeben ist (UN-BRK 2006/2009; Rechtsprechung Gerichte; schulpolitische/-fachliche Vereinbarungen); vgl. dazu Entwurf, Teil A, Begründung S. 38/39.

6. Insofern ist seine Stärke die **Kontinuität** des sächsischen Schulwesens, was der Landesbildungsrat grundsätzlich begrüßt. Erkennbar ist im Entwurf ein Leitbild, das unter dem Stichwort „Bildungsrepublik Deutschland“ seit 2011 im Gespräch ist.

Entwurf, Begründung, Seite 38, Satz 1: *„Die Qualität von Bildung bemisst sich am individuellen Erfolg, der erreicht wird, die Gerechtigkeit an den tatsächlichen Chancen, die ein Bildungssystem bietet.“*

7. Ob die Kontinuität unter der Überschrift „Weiterentwicklung des Schulwesens“ jedoch ausreicht, wird durch den Landesbildungsrat bezweifelt. Zweck der Schulgesetzänderung sind auch Antworten auf den steten **Wandel** mit seinen Herausforderungen, dem das Schulwesen unterliegt. Dazu führen wir an:

- Demografische Veränderungen
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009): Erhöhung der Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben
- Vielfalt der Schülerschaft (Heterogenität)
- Wertewandel und Pluralität (Verhältnis der Schule zu den kulturellen Differenzierungsprozessen)
- Internationalisierung (Globalisierung)
- Digitalisierung (Leitperspektive Medienbildung)
- Wissenschaftliche Expertisen der Bildungs- und Schulforschung zur Weiterentwicklung des Schulwesens (Transfer wissenschaftlich generierter Erkenntnisse in die Schulpraxis; Neuerungen müssen empirisch belastbare Nachweise ihre Wirksamkeit mitbringen, bevor sie flächendeckend eingesetzt werden).

8. Maßstab für die Stellungnahme ist der Leitgedanke „Kontinuität und Wandel“, das Gleichgewicht zwischen vorhandenen Stärken des sächsischen Schulwesens und neuen Formen. Die Erkenntnisse der Bildungs- und Schulforschung bieten dabei das Fundament für eine vernünftige Weiterentwicklung des Schulwesens.

## **B. Formale Anmerkungen**

9. Formal sind im Gesetzesentwurf Regelungen enthalten, bei denen nicht erkennbar ist, wie und unter welchen Bedingungen sie umgesetzt werden.

10. Grundsätzliche und damit wesentliche Inhalte sollen durch Rechtsverordnungen geregelt werden. Beispiele sind die Gesetzesfelder Inklusion, Schulsozialarbeit, Lernmittelfreiheit, Lehrmittelbereitstellung, Landesschulamt, Schülerbeförderung. Für den Landesbildungsrat müssen wesentliche Angelegenheiten im Schulwesen per Gesetz geregelt werden. Eine Rechtsverordnung als abgeleitete Rechtsquelle hat Gesetzesvollzugsfunktion. Dazu zählt nicht die materielle Ausgestaltung. Der Gesetzesvorbehalt wurde durch das Bundesverfassungsgericht zu einem generellen Parlamentsvorbehalt erweitert (Parlamentsvorbehalt und Wesentlichkeitstheorie).

Beispiel: Die Umsetzung des Verfassungsgrundsatzes der Lernmittelfreiheit (materielle Ausgestaltung) hat durch das (Schul)Gesetz zu erfolgen. Erst dann sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung für eine Rechtsverordnung (VO) im Gesetz zu bestimmen (Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz).

11. Um den Parlamentsvorbehalt zu gewähren, könnten Rechtsverordnungen auch dem Landtag zugeleitet werden, die dann durch Beschluss des Landtages geändert oder abgelehnt werden können.

## C. Ausgewählte Inhalte

12. Das Ziel der **Bildungsgerechtigkeit** (Ziffer 5) beinhaltet die gleiche Chance für Schülerinnen und Schüler, durch Bildung die eigenen Potenziale so zu entwickeln, dass ein selbstbestimmtes Leben möglich ist (vielfältig gebildete Persönlichkeit).

13. **Räumliche Dimension der Bildungsgerechtigkeit: Sicherung schulischer Bildung im ländlichen Raum** (§ 4b Abs. 1). Die Differenzierung zwischen den Anforderungen an Schulstandorte im ländlichen und nichtländlichen Raum ist richtig.

Bezug ist der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013): „G 6.3.1: Der Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten in allen Landesteilen in zumutbarer Erreichbarkeit ist ein Kernelement der Daseinsvorsorge.“

Für die Definition „ländlicher Raum“ bietet sich der LEP 2013 mit seiner begründeten Systematik der Raumkategorien an (G 1.2.1 – G.1.2.4): Verdichtungsräume (Oberzentren Leipzig, Dresden, Chemnitz-Zwickau), ländlicher Raum und verdichtete Bereiche im ländlichen Raum.

Demnach sind alle Orte außerhalb der Verdichtungsräume ländliche Räume bzw. verdichtete Räume im ländlichen Raum, also auch Mittelzentren. In Satz 1 zu § 4b Abs. 1 sollten die Worte „...Mittel- und...“ vor dem Wort „Oberzentren“ gestrichen werden.

13.1 Den Regelungen zur Grundschule (Gesamtschülerzahl, jahrgangsübergreifender Unterricht) und zur Oberschule (Einzügigkeit) wird zugestimmt. Fraglich ist, wie an Oberschulen im ländlichen Raum verfahren wird, bei denen die Anmeldezahlen von mehr als 28 Schülern (Höchstzahl pro Klasse nach § 4a Abs. 2 Satz 1) und weniger als 40 (Mindestanzahl für zwei Klassen nach § 4a Abs. 1 Ziff. 2) vorliegen.

13.2 Ein weiterer Punkt ist die **berufsschulische Bildung** im ländlichen Raum. Mit Blick auf die demografischen Veränderungen wurde in den vergangenen Jahren das Berufsschulnetz im ländlichen Raum und die dort angebotenen Ausbildungsberufe immer mehr ausgedünnt. In der Folge finden Betriebe immer seltener Auszubildende. Ausgehend von den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Berufsschullandschaft (Untersuchung ifo-Institut Dresden 2013) ist es im ländlichen Raum erforderlich, Ausbildungsmöglichkeiten für häufig nachgefragte und in jeder Region benötigte Berufe flächendeckend zu erhalten und zu schaffen sowie stark spezialisierte Berufe an festgelegten Schwerpunktschulen auszubilden.

Dies erfordert eine grundlegende Festlegung, an welcher Berufsschule welche Ausbildungsberufe erlernt werden (analog Hochschulen). Dies erfordert eine zentrale Steuerung durch das SMK in Abstimmung mit den Schulträgern und der Wirtschaft.

Die in § 23 a Abs. 4 vorgesehene zusätzliche Einbindung der Regionalen Planungsverbände in die Schulnetzplanung für Berufsbildende Schulen ist untauglich. Es bedarf einer zentralen, den ganzen Freistaat umfassenden Gesamtplanung mit dem Ziel einer Stärkung der dualen Berufsausbildung, um den Fachkräftebedarf und die wirtschaftliche Entwicklung aller Räume Sachsens zu sichern. Entsprechend ist die Regelung in § 4a Abs. 1 nicht zielführend. Eine Mindestschülerzahl für Berufliche Schulzentren von 750 erschließt sich nicht; es ist auch nicht erkennbar, woraus sie sich ergibt. Unklar ist auch ihre Bezugsgröße (jeder Schüler oder nur Vollzeitschüler).

13.3 Zur räumlichen Dimension zählt die **Schülerbeförderung**. Verwiesen sei erneut auf den LEP 2013: „G 6.3.1: Der Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten in allen Landesteilen in zumutbarer Erreichbarkeit ist ein Kernelement der Daseinsvorsorge.“ In der Begründung zu diesem Grundsatz (LEP S. 166) sollen die Träger der Schülerbeförderung gewährleisten, dass zumutbare Schulwege zu der jeweils nächstgelegenen aufnahmefähigen öffentlichen Schule erreicht werden. Als maximale Fahrtzeiten gelten 30 Minuten für Grundschulen sowie 45 Minuten für Oberschule und Gymnasien.

Mit § 23 Abs. 4 soll der obersten Schulaufsichtsbehörde die Ermächtigung eingeräumt werden, per Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler zu regeln. Es werden beispielhafte Regelungsinhalte aufgezählt, die u. a. den LEP 2013 nicht berücksichtigen. Statt „nächstgelegenen Standort“ muss es der „nächstgelegene aufnahmefähige Standort“ heißen. Ebenso regelt der LEP 2013 bereits maximale Fahrtzeiten (zu Ziffer 4). Grundsätzlich ist § 23 Abs. 4 problematisch, weil er einer staatlichen Behörde eine Regelungsermächtigung gibt, die mit der Regelungsermächtigung des § 23 Abs. 3 konkurriert. Träger sind nach Abs. 3 die Landkreise und die Kreisfreien Städte. Sie regeln Einzelheiten durch Satzung. Der neue Absatz 4 greift massiv in das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Träger der Schülerbeförderung ein und konkurrenziert ihre Gestaltungshoheit. Gründe werden dafür nicht angeführt.

Falls eine landesweite Konformität erreicht werden soll, stünde es dem Freistaat frei, die Schülerbeförderung komplett selbst zu regeln und damit auch zu finanzieren.

Falls die unterschiedliche Herangehensweise der kommunalen Träger, die in den unterschiedlichen regionalen Strukturen begründet ist, weiterhin gelten soll, ist der Absatz 4 zu streichen.

13.4 Eng ist mit der räumlichen Dimension die **Schulnetzplanung** verknüpft.

Über die Anmerkungen in Ziffer 13.2 hinaus, wird zu § 23a ergänzt:

Es wird angeregt, hier im Sinne einer Deregulierung zu kürzen und eine Vielzahl der Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 in die nach Abs. 7 fortbestehende Rechtsverordnung aufzunehmen, da diese nicht vom Gesetzgeber definiert werden müssen.

Abs. 1: Der Ansatz, die Schulnetzplanung mit der Jugendhilfeplanung zu verknüpfen, wird begrüßt. Jedoch finden sich keine Ausführungen dazu, welche Bereiche mindestens einer solchen Abstimmung bedürfen. Unklar bleibt z. B., da auch die Begründung entsprechende Ausführungen vermissen lässt, was unter dem unbestimmten Begriff „regionale Bildungsplanung“ zu verstehen ist.

Abs.3: Geklärt werden muss das Verfahren bei Scheitern des Einvernehmens. Hier wäre festzulegen, dass eine Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines versagten Einvernehmens innerhalb einer vorgegebenen kurzen Frist nach Beschlussfassung des Gemeinderates zu erfolgen hat.

Abs. 5 (alte Fassung): Der Wegfall ist nicht nachvollziehbar und es fehlt dazu auch jegliche Begründung. Es gilt den Schulnetzplan als das für alle Seiten verbindliche Element zu stärken. Dies schließt nicht aus, dass sich im Verlauf seiner Geltung im Einzelfall begründeter Bedarf für Abweichungen ergibt. Aber der Grundsatz des Abs. 5 alte Fassung, wonach alle Entscheidungen auf Grundlage des genehmigten Schulnetzplans erfolgen, sollte unbedingt bestehen bleiben, um jeglichen Befürchtungen über weitere Schulschließungen von Anfang an wirksam entgegenzutreten zu können.

Abs. 6: Der genehmigte Schulnetzplan ist und muss für alle Träger schulischer Entscheidungen verbindlich sein (Abs. 5). Nur so kann er eine hinreichende Planungssicherheit bieten und seiner Funktion als Planungsinstrument gerecht werden. Der genehmigte Plan ist bereits in der gängigen Verwaltungspraxis Grundlage für entsprechende Fördermittelentscheidungen. Da jedoch das Schulgesetz keine Frist für die Genehmigung der Schulnetzpläne durch die oberste Schulaufsichtsbehörde vorsieht, zieht sich das Genehmigungsverfahren oft über Jahre hin. Dieser Umstand hat z. B. eine erhebliche Verzögerung wichtiger Fördermittelentscheidungen zur Folge. In Abs. 6 ist daher eine Frist für die Genehmigung der eingereichten Schulnetzpläne zu verankern. Aus Gründen der größtmöglichen Planungssicherheit für alle Beteiligten wird die gesetzliche Fixierung einer Genehmigungsfiktion (6 Monate) befürwortet.

#### 14. Soziale Dimension der Bildungsgerechtigkeit: Inklusive Bildung

Die Frage, wie Sachsen die Vorgaben der VN-BRK umsetzen will, wird mit der Neueinführung des § 4c, den Änderungen in § 13 sowie der Streichung von § 13a und §30 beantwortet. Positiv ist, dass sich der Freistaat weiterhin zu Förderschulen bekennt. Der Gesetzentwurf schafft lediglich die Förderschulpflicht ab und ermöglicht den lernzieldifferenten Unterricht auch an Oberschulen (nicht

aber an Gymnasien), um dann die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen im Einzelfall als Voraussetzung zu erklären.

14.1 Unstrittig ist, dass die inklusive Beschulung nur dann für alle Schülerinnen und Schüler gelingen kann, wenn sowohl für den Unterricht wie auch die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit einheitliche und klare Strukturen sowie ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden sind. Hierzu trifft der vorliegende Gesetzentwurf keinerlei Regelungen. Erforderlich wäre auch eine Legaldefinition des „inklusive Unterrichts“. Dass es aber gerade Aufgabe des Gesetzgebers wäre, für das Vorliegen dieser Voraussetzungen die rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, ignoriert der Gesetzentwurf (vgl. dazu Ziffern 9 und 10).

14.2 Insgesamt entsteht der Eindruck, dass Inklusion zwar irgendwie mit in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollte, ein schlüssiges Konzept für eine gelingende Inklusion aber fehlt. Trotz des inzwischen seit 2012/13 in diesem Bereich laufenden Schulversuches ERINA (Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen), der sich mit Fragen zu den Rahmenbedingungen gelingender Inklusion befasst, findet sich in der Begründung zum Gesetzentwurf keine einzige Aussage. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass die Regelschulen und deren Träger ebenso wie die Förderschulen künftig ohne jegliche Änderung der Rahmenbedingungen mit dem Thema Inklusion allein gelassen werden. Über diesen Eindruck können auch Rechtsverordnungsermächtigungen (z. B. Absenkung von Klassenteilern) nicht hinwegtäuschen.

14.3 Unverständlich ist insbesondere, warum „Pädagogische Fachkräfte“ auch künftig nur an Förderschulen eingesetzt werden sollen (§ 40 Abs. 1 Nr. 2). Erfolgreiche Inklusion setzt deren Einsatz auch an allen anderen Schulen ebenso voraus, wie einen unbefristeten und gesetzlich geregelten Einsatz der Inklusionsassistenten, die bislang nur aufgrund befristeter Förderprogramme tätig werden. Der Freistaat muss hierfür die Verantwortung übernehmen und um einen effizienten Einsatz gewährleisten zu können, das gesamte für die Umsetzung der Inklusion notwendige Personal in seine Verantwortung übernehmen. Für § 40 bedeutet dies in der Konsequenz, dass im Dienst des Freistaates auch die Pädagogischen Fachkräfte an öffentlichen Schulen, die sozialpädagogischen Fachkräfte an öffentlichen Schulen sowie die Inklusionsassistenten an öffentlichen Schulen stehen müssen.

14.4 Für den Landesbildungsrat ist es unumgänglich, dem Gesetzentwurf ein Inklusionskonzept beizufügen, das die organisatorischen, personellen, sächlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für gelingende Inklusion aufzeigt. Die außerhalb des Gesetzentwurfes diskutierte Festlegung von Schwerpunktschulen zur Umsetzung inklusiver Bildung in Sachsen kann ein solcher konzeptioneller Ansatz sein. Dieser wäre zu beschreiben, in seinen Rahmenbedingungen zu untersetzen und im Schulgesetz zu normieren.

## **15. Soziale Dimension der Bildungsgerechtigkeit: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule**

15.1 Schulsozialarbeit: Der neu eingefügte *Halbsatz* in § 35 b „Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen Schulsozialarbeitern und mit ..... zusammen.“ weist mit falscher Bezeichnung noch einmal auf die Tätigkeit der Jugendhilfe im Rahmen von § 13 SGB VIII hin, führt aber nicht zu einer erforderlichen systemhaften sozialpädagogischen Unterstützung von Schulen. Erforderlich ist, den gesetzlich nicht normierten Begriff der Schulsozialarbeit inhaltlich zu definieren. Schulsozialarbeit als eine systemische Aufgabe ist eine staatliche Aufgabe und keine der Jugendhilfe, da diese immer an einen konkreten Schüler anknüpft.

### **15.2 Lernmittelfreiheit**

Zu begrüßen ist, dass der Freistaat vor dem Hintergrund der Rechtsprechung mit § 38 für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen will.

Der Verfassungsrang der Lernmittelfreiheit begründet ein subjektiv-öffentliches Recht, einen Rechtsanspruch des Schülers gegen den Staat bzw. gegen den Schulträger. Der Schulträger kann die Kosten gegenüber Schüler/Eltern nicht geltend machen. Lernmittel, die von der Schule zur Verfügung

gestellt werden (reguläre im Unterricht übliche Lernmittel), sind der Schule und damit dem Schulträger zuzuordnen. Die zweckentsprechende Ausstattung des Schülers für den Unterricht obliegt nicht dem Schulträger.

Abs. 3: Es ist deshalb zweifelhaft, ob es dem Gesetzgeber möglich ist, die Lernmittelfreiheit zu beschränken und zu regeln, worauf sich die Lernmittelfreiheit nicht erstreckt. Unstrittig dürfte jedoch sein, dass der Gesetzgeber konkretisieren darf, was unter dem verfassungsrechtlichen Begriff der Lernmittel (Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf) zu verstehen ist, da die Verfassung selbst auffordert, das nähere durch ein Gesetz zu regeln (Art. 102 Abs. 5 SächsVerf). Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung „Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf:“ ersetzt werden durch „Lernmittel im Sinne von Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf sind nicht:“.

Abs. 2: In Satz 1 wird der Begriff des „Bildungsstandards“ aufgeführt, der jedoch aufgrund seiner Unbestimmtheit keineswegs dafür geeignet ist, eine rechtssichere Abgrenzung von Lernmitteln zu erreichen.

Abs. 4 Ziff. 1: Fraglich ist, ob es dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht überhaupt möglich ist, Lernmittel von der durch Art. 102 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Verfassung (SächsVerf) geregelten Lernmittelfreiheit auszunehmen. Aber selbst wenn man dies bejaht, müsste eine derartige Regelung zumindest im Gesetz selbst erfolgen (Art. 102 Abs. 5 SächsVerf) und darf nicht an den Verordnungsgeber weiterdelegiert werden. Die entsprechende Verordnungsermächtigung, die § 38 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 vorsieht, sollte daher zugunsten einer abschließenden gesetzlichen Regelung entfallen. Der Grundsatz der Systemgerechtigkeit gebietet, den tatsächlichen Gegebenheiten in gebührendem Maße Rechnung zu tragen. Die von einem bestimmten Gesetz erfassten Tatbestände müssen in sich sachgerecht geregelt sein. Zwar hat der Gesetzgeber bei der erstmaligen Regelung einen weiten Spielraum, nach der Systemwahl muss dann aber Folgerichtigkeit herrschen.

#### 16. Anmerkung zu § 3a **Qualitätssicherung**

Abs. 1: Jede Schule plant und gestaltet den Unterricht auf der Grundlage der Lehrpläne.

Abs. 3: Als weitere Bezugspunkte zur Qualitätsüberprüfung sollen neben dem Schulprogramm sowie den Lehrplänen künftig auch „Bildungsstandards“ dienen, ohne dass allerdings der Gesetzgeber definiert, was damit gemeint ist und welchen Rechtscharakter „Bildungsstandards“ haben. In Verbindung mit § 38 Abs. 2 könnten sich aus den „Bildungsstandards“ künftig auch notwendige Lernmittel ergeben. Dieser zu den Lehrplänen zusätzliche unbestimmte Begriff erschließt sich nicht. Unbestritten ist, dass mit der empirischen Schulleistungsforschung der Trend ausgelöst wurde, Qualitätssicherung mit der Beschreibung von Kompetenzen als Bildungsstandards zu praktizieren. Bildungsstandards und Kompetenzmodellen sind neue Instrumente der inhaltlichen Steuerung von Schule, die zu den traditionellen Lehrplänen hinzugekommen sind. Mit diesen Elementen ist die Erwartung verbunden, dass der Auftrag der Schule präziser, überprüfbar und verbindlicher formuliert werden kann. In der Logik des Bildungsprozesses sollte jedoch keine Vermischung wie in Abs. 3 erfolgen, sondern eine funktionale Differenzierung: Lehrpläne als eigentliche orientierende Schulverfassungen mit Rechtscharakter, Bildungsstandards als Instrumente der Systemkontrolle, Kompetenzstufenmodelle und Kompetenzorientierungen als theoretische und praktische Entwicklungsaufgaben für Fachdidaktik und Lehrerbildung.

#### 17. Anmerkung zur Herausforderung Digitalisierung: **Digitales Lehren und Lernen (DLL)**

Neu eingefügt ist §38 b E-Learning: Der Begriff ist unklar, da es für „E-Learning“ keine allgemein anerkannte fachliche Definition gibt. Mit Blick auf Absatz 1 ließe sich der Begriff durch das Wort „Fernunterricht“ ersetzen. Verzichten könnte man dann auf das Wort „elektronisch“, da es letztlich unerheblich ist, wie der Kontakt erfolgt.

17.1 Sollte § 38b ein Einstieg in das „Digitale Lehren und Lernen“ sein, wäre er grundsätzlich zu hinterfragen. Strukturierend ist im Gesetzentwurf ein integrativer Bildungsansatz mit drei Bildungsprozessen zu erkennen:

Formelle Bildungsprozesse in Schule und Ausbildung; nicht-formelle Bildungsprozesse in Kinder- und Jugendhilfe; informelle Bildungsprozesse in Familien und durch Sozialisation.

Auch wenn Schule als „analoger Lernort“ mit Präsenzkultur, guten Lehrerinnen und Lehrern und einem gemeinsamen Lernen mit „digitalen Medien“ erfolgreich ist, wird dieser „analoge Lernort“ zunehmend mit der digitalen Durchdringung aller Bildungsprozesse konfrontiert.

Auf digitalem Weg lassen sich Lernmaterialien schnell und kostengünstig an Schülerinnen und Schüler weitergeben. Je nach Aufbereitung können sie auch gleich am Computer oder Tablet bearbeitet werden und ermöglichen so eine rasche Erfolgskontrolle und ein individuelles Lernen. Lehrerinnen und Lehrer gehen hier sehr pragmatisch und individuell vor. Für die Schülerinnen und Schüler bedeutet das, dass sie sich von Klasse zu Klasse und von Lehrer zu Lehrer auf unterschiedliche Ansätze einzustellen haben. Es fehlt dazu ein landesweit einheitlicher, professioneller Ansatz. Es entstehen Plattformen mit Einstellen eigener Inhalte. Außerhalb der Lernplattformen greifen viele Lehrerinnen und Lehrer derzeit auf die klassische E-Mail zurück. Digitales Unterrichtsmaterial existiert über Soziale Netzwerke wie Facebook. Hinzu kommen Cloud-Speicherdienste wie Dropbox, Google Drive oder Microsoft OneDrive (Material zum Download). 17.2 Einen wesentlichen Impuls für Digitales Lehren und Lernen hat der Sächsische Landtag gesetzt: *„Schulunterricht auf der Höhe der Zeit anzubieten bedeutet demnach, das „Digitale Lernen“ als Motivationsfaktor an sächsischen Schulen weiter zu stärken, zum Beispiel durch elektronische Lehr- und Lernmittel, wie eBooks und Tablets. Digitale Kommunikationsplattformen vernetzen Lehrer und Schüler und ermöglichen somit eine schnelle und effektive Kommunikation auch außerhalb des Klassenraumes.“*

(Grundsatzrede von Lars Rohwer zur "Digitalen Revolution" in der 21. Sitzung des Sächsischen Landtages - TOP 6 / Antrag der Fraktionen CDU und SPD: "Sachsen Digital - Digitale Entwicklung und Breitbandversorgung im Freistaat Sachsen voranbringen" – 07.10.2015).

Wie diese digitale Agenda (u. a. leistungsfähige Internet-Anbindung, schulisches Netzwerk, technische Infrastruktur, digitale Schulbücher, beherrschen digitaler Techniken, technische Ausstattung für Schülerinnen und Schüler) in eine anpassungsfähige Strategie umgesetzt wird, dazu gibt der Gesetzentwurf keine Antwort.

19. Abschließend sei angemerkt, dass sich die Anregungen und Vorschläge auf ausgewählte Inhalte des Gesetzentwurfes beziehen. Die große Bandbreite des Landesbildungsrates bilden die einzelnen Stellungnahmen seiner Mitglieder ab, die im SMK eingereicht wurden.

Seitens des SMK wurde betont, dass der Gesetzentwurf von dem Grundsatz „so viel Kontinuität wie möglich und so viel Veränderung wie nötig“ getragen ist. Hoffnungsvoll stimmen die im Gesetzentwurf erkennbaren Trends moderner Schulentwicklung, die eine Weiterentwicklung des sächsischen Schulwesens ermöglichen. Hervorgehoben seien: Hohe Lernorientierung; Reformmittelpunkt Unterrichtsqualität; Integrative Pädagogik: Binnendifferenzierende und individualisierende Unterrichtsformen mit Elementen der Gemeinsamkeit; Effiziente Organisation Schnittstelle allgemeinbildende Schule und Berufsausbildung; Gestaltung ganztags-schulischer Angebote; vergrößerte Entscheidungs- und Handlungsspielräume der Einzelschule (verstärkte Selbstständigkeit); Bildungsgerechtigkeit/Chancengerechtigkeit (frühkindliche Bildung, Hort und Grundschule).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez. Professor Dr. Lothar Ungerer